



Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 7 AS 857/21

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße
67 66871
Theisbergstege
n

Mit Postzustellungsurkunde

Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S 7 AS 857/21

Telefon
(0 62 32) 6 60 -
1 49

Datum
07.03.2023

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis

Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Gerichtsbescheids vom 07.03.2023
zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Bohlander
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Sprechzeiten/Datenschutz:

Mo.-Do.: 9:00- 12:00 Uhr und
13:30 - 15:30 Uhr Fr.: 9:00 -
12:30 Uhr
Rechtsantragstelle
Mo.-Fr.: 9:00 -12:00 Uhr und
Do.: 13:30 - 15:30 Uhr

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 62 32) 660 - 0
Telefax: (0 62 32) 66 02 22
Internet:
<http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

ca. 250 m Fußweg ab
Speyer Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:

Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Aktenzeichen: S 7 AS 857/21



SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit Arno

Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49
B, 66869 Kusel

- Beklagter

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 7. März 2023 durch
den Richter am Sozialgericht Dr. Pauls für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Höhe von 150,00 € sowie gegen angeblich fehlenden Krankenversicherungsschutz.

Der 1959 geborene Kläger bezieht seit 01.09.2019 Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) von dem Beklagten. Er ist alleinstehend und lebt in Theisbergstegen. Der Beklagte meldete den Kläger ab dem 01.09.2019 als versicherungspflichtig bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland an (siehe Bl. 88/89 Band III der Verwaltungsakte des Beklagten).

Mit Bescheid vom 24.08.2020 bewilligte der Beklagte für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 Leistungen nach dem SGB II.

Mit Bescheid vom 14.04.2021 gewährte der Beklagte dem Kläger eine Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie nach § 70 SGB II in Höhe von 150,00 €, die der Beklagte im Mai 2021 an den Kläger auszahlte.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 13.05.2021 Widerspruch ein, der am 17.05.2021 bei dem Beklagten einging. Zur Begründung teilte er mit, dass er sich inhaltlich auf Art. 2 des Grundgesetzes und den Schutz des Rechts auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit beziehe. Die gezahlte Summe beziehe sich auf den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021 und werde auf den Personenkreis eingeschränkt, der im Monat Mai 2021 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld habe, was nicht korrekt sei. Diese nachträglich gezahlte Summe sei außerdem zu gering. Er habe erfolglos versucht, Einwegmasken im Backofen zu reinigen. Er beziffere seinen monatlichen Bedarf auf eine Höhe von 30,00 € und beantrage eine Auszahlung jeweils zu Beginn des Monats im Rahmen eines unabweisbaren, laufenden besonderen Bedarfs in Härtefällen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.10.2021 wies der Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Kusel den Widerspruch als unbegründet zurück. Der Kläger habe einen Anspruch auf die Gewährung einer Einmalzahlung aus Anlass der COVID- 19-Pandemie, weil er die Anspruchsvoraussetzungen des § 70 SGB II erfülle. Die pauschale Leistungsbemessung gewährleiste den einzelnen Leistungsberechtigten die Möglichkeit des Einsatzes der Einmalzahlung nach ihren individuellen Bedürfnissen. Die Auszahlung der Einmalzahlung erfolge unabhängig vom Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Sie sei auch nicht Teil des Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II, denn sie sei kein Mehrbedarf nach § 21 SGB II. Auch unterfalle sie nicht den Regelungen zum abweichenden Bedarf nach § 24 SGB II. Gleichwohl sei die Erbringung der Einmalzahlung vom Arbeitslosengeld II- oder Sozialgeld-Anspruch abhängig. Es handele sich daher um eine zum Arbeitslosengeld II/Sozialgeld hinzugetretene Leistung; sie sei akzessorisch zu diesen Leistungen. Hieraus folge auch, dass die Erbringung der Einmalzahlung nicht bedeute, dass weitere Leistungen z.B. nach § 21 Abs. 6 SGB II nicht beansprucht werden könnten. Entstünden besondere Bedarfe durch die Pandemie, gelte es insoweit die Leistungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 6 SGB II zu prüfen. § 70 SGB II definiere zwar den Mehraufwand, der durch die Einmalzahlung abgegolten werden solle, als mit der Pandemie im Zusammenhang stehend. Gleichwohl sei ein Kausalzusammenhang zwischen Mehraufwendungen und der Pandemie keine Leistungsvoraussetzung. Die Formulierung diene eher der Erläuterung dessen, was den Gesetzgeber bewogen habe, diese Einmalzahlung zu erbringen. Es sei auch kein Nachweis eines pandemiebedingten Bedarfs für ihre Erbringung erforderlich. Ebenso wenig richte sich die Höhe der Leistung nach dem individuellen Mehraufwand. Die Einmalzahlung betrage in jedem Fall 150,00 €, wenn im Monat Mai 2021 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bestehe. Auch die Verwendung der Einmalzahlung sei nicht davon abhängig, dass mit ihr pandemiebedingte Bedarfe gedeckt werden. Die Leistung könne als Pauschale vielmehr zur Deckung aller Aufwendungen, auch besonderer, die ohne die Einmalzahlung nicht entstanden wären, eingesetzt werden.

Der Kläger werde rein der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass diese politische Entscheidung, die pandemiebedingten Belastungen auszugleichen, nach weit überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Lehre auch verfassungsrechtlich geboten sei. Zwar habe der Gesetzgeber einen Spielraum bei der Ausgestaltung sozialer Leistungen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe aber bereits entschieden, dass die Regelungen des SGB II über „gesondert neben dem Regelbedarf zu erbringende einmalige, als Zuschuss gewährte Leistungen“ verfassungskonform auszulegen seien, wenn die Gefahr einer Bedarfsunterdeckung im Einzelfall bestehe. Der Gesetzgeber und die Normenwender stünden insoweit unter besonderer Beobachtung durch das BVerfG. Der Gefahr einer Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe im Einzelfall aus Anlass der COVID-Pandemie habe der Gesetzgeber durch die Einmalzahlung gemäß § 70 SGB II begegnen wollen. Dem Gesetzgeber sei es dabei angesichts seines sozialpolitischen Gestaltungsspielraums nicht verwehrt gewesen, auf diese finanziellen Mehrbelastungen durch die COVID-19-Pandemie mit der zusätzlichen Leistung des § 70 SGB II statt mit einer kurzfristigen Sonderanpassung der Regelbedarfe zu reagieren. Auch die Höhe des Mehrbedarfs von 150,00 € begegne ausweislich der Kommentierung in Eicher/Luik/Harich/Blüggel, 5. Auflage 2021, SGB II, § 70 Rn. 6, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es treffe zu, dass der Gesetzgeber diese Höhe nicht begründet habe. Als zusätzliche, temporäre Leistung unterliege sie aber nicht denselben verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das BVerfG für die Festsetzung der Regelbedarfe formuliert habe.

Am 04.11.2021 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Speyer Klage erhoben.

Er wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen.
Der Kläger beantragt schriftlich sinngemäß,

1. den Bescheid vom 14.04.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.2021 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger einen Mehrbedarf in Höhe von 30,00 € monatlich zu gewähren,

2. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Krankenversicherungsschutz zu gewähren.

Der Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf den Inhalt seines Widerspruchsbescheides vom 06.10.2021.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 19.01.2023 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 28.02.2023 eingeräumt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden angehört und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Zustimmung der Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid ist nicht erforderlich.

Soweit sich die Klage auf den geltend gemachten, angeblich fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers bezieht, ist die Klage bereits unzulässig. Denn insoweit fehlt es an einem entsprechenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren seitens des Beklagten. Die Krankenversicherung ist auch nicht Gegenstand des streitgegenständlichen Bescheides vom 14.04.2021. Abgesehen davon hat der Be-

klagte den Kläger bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland als Versicherungspflichtigen ab dem 01.09.2019 angemeldet, so dass es auch an einem Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Etwaige Unstimmigkeiten hinsichtlich der Durchführung der Krankenversicherung wären vom Kläger mit der Krankenkasse selbst zu klären, nicht mit dem Beklagten.

Die weitere Klage ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 14.04.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.2021 ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf einen (coronabedingten) Mehrbedarf in Höhe von 30,00 € monatlich über die bereits gewährte Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Höhe von 150,00 € hinaus.

Zur Vermeidung umfangreicher Wiederholungen wird vollumfänglich auf die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 06.10.2021 Bezug genommen, denen sich das Gericht nach erneuter Überprüfung anschließt, weil es sie für zutreffend erachtet, § 136 Abs. 3 SGG.

Im Klageverfahren haben sich keine Umstände ergeben, die eine davon abweichende Entscheidung begründen könnten. Die im Klageverfahren eingereichten umfangreichen Schriftsätze des Klägers lassen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich verständlich sind, keinen nachvollziehbaren Bezug zum verfahrensgegenständlichen Begehren erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

- Rechtsmittelbelehrung -